

Klausur im Modul
Privatrechtsgeschichte (Institutionen)

Lösungshinweise

1. Im 18. Jahrhundert wurde bei der rechtlichen Erfassung der „Person“ zwischen Naturzustand und Gesellschaftszustand unterschieden.	10
a) Bitte stellen Sie dar, wie vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung Ungleichheit im 18. Jahrhundert gerechtfertigt wurde.	4
<p>Die Philosophie des 18. Jahrhunderts ging von einer grundsätzlichen Trennung zweier Zustände aus, nämlich dem Naturzustand auf der einen Seite, dem Gesellschaftszustand auf der anderen. Die Menschen waren im Naturzustand (sog. <i>status naturalis</i>) prinzipiell gleich, wohingegen im Gesellschaftszustand (sog. <i>status civilis</i>) Unterschiede bestehen konnten. Damit liessen sich gesellschaftliche Differenzierungen (zB in Adelige – Nichtadelige) rechtfertigen. Das Modell vereinigt somit vorstaatlich-theoretische Gleichheit und gesellschaftliche Differenzierung; in diesem Sinne liesse sich auch von der „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ sprechen.</p>	
b) Wie stand die französische Revolution (Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte) zu dieser tradierten Auffassung? Und welche Haltung nehmen die zeitgenössischen Kodifikationen (Allgemeines Landrecht, Preussen, und Code Civil, Frankreich) ein?	6
<p>Die Französische Revolution proklamierte ein diesem Gesellschaftsvertragsmodell konträres Konzept: In der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte hiess es, dass der Naturzustand nicht von einem Gesellschaftszustand überlagert würde, vielmehr würden die Menschen frei geboren und blieben auch frei. Eine gesellschaftliche Differenzierung sollte gerade nicht erfolgen.</p> <p>Der Code Civil kennt in Anlehnung an die Ideen der französischen Revolution keinen <i>status civilis</i>, sondern nur eine statusunabhängige Stellung der Menschen. Das ALR ging zwar im Naturzustand von der Gleichheit der Menschen aus, akzeptierte aber eine Überlagerung durch die Gesellschaft. Dadurch erfasste es Gleichheit und Ungleichheit kategorial.</p>	

2. Verheiratete Frauen waren bis in das 20. Jahrhundert ihrem Ehemann nicht gleichgestellt, sondern untergeordnet. Bitte stellen Sie dar, wie die rechtliche Stellung von Ehefrauen im 19. Jahrhundert im Einzelnen ausgestaltet war. Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Antwort auch die Aussagen der naturrechtlichen Kodifikationen (Allgemeines Landrecht (Preußen), Code Civil (Frankreich), Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)).	5
<p>Im 19. sowie auch noch im beginnenden 20. Jahrhundert war die Frau ihrem Ehemann prinzipiell untergeordnet. Sie war dem häuslichen Bereich zugeordnet, wohingegen er die Familie nach aussen hin vertrat. Dies lässt sich zum Beispiel in der sog. Geschlechtsvormundschaft sehen, ferner daran, dass Ehefrauen keine Verträge (ohne Zustimmung des Mannes) eingehen konnten (es sei denn, sie waren Kauffrauen), dass der Ehemann sie vor Gericht vertrat und dass er das Recht hatte, den Wohnplatz zu bestimmen. Insofern lässt sich also von einer fehlenden oder doch stark eingeschränkten Autonomie sprechen.</p>	

<p>Diese Zuordnung ist im ALR konkret ausgesprochen, da der Mann als Haupt der Familie bezeichnet wird und für die Frau zu sorgen hat; sie darf keine Arbeit aufnehmen. Im Code Civil sollte der Mann die Frau beschützen, während sie gehorchen musste. Ausdrücklich ist im Code Civil die begrenzte Prozessfähigkeit sowie die fehlende Verfügungs- und Verpflichtungsfähigkeit der Frau genannt. Das ABGB bewegte sich in den vom ALR vorgezeichneten Bahnen.</p> <p><i>Bei der Antwort waren konkrete Beispiele erwartet (die häufig fehlten); allgemeinere Ausführungen über die Zuordnung zum häuslichen Bereich waren zwar wichtig, aber nicht ausreichend für die volle Punktzahl.</i></p>	
--	--

<p>3. In der Geschichte der Eherechts lassen sich verschiedene Ehezwecke unterscheiden.</p>	10
<p>a) Welche Ehezwecke kennen Sie? Bitte erläutern Sie die einzelnen Ehezwecke.</p>	6
<p>Erstens, Unzuchtskontrolle. Dieser Ehezweck geht insbesondere auf Paulus / Augustinus zurück, die damit die kirchliche Lehre bis in die Moderne vorgegeben haben. Hinter dem Zweck der Unzuchtskontrolle steht die Idee, dass die Ehe eine „geduldete Irregularität“ darstellt: Askese und Keuschheit seien prinzipiell vorzuziehen, und nur in dem Fall, dass Keuschheit nicht gelebt werden möchte, stellt die Ehe das einzige Gefäss dar, in dem Sexualität erlaubt ist.</p> <p>Zweitens, Fortpflanzung. Dieser Ehezweck findet seine Ursprünge in der Bibel (Adam / Eva) und wird allgemein im Kirchenrecht als ein Ehezweck angesehen.</p> <p>Drittens, Solidarität und gegenseitige Unterstützung der Ehepartner. Der Gedanke wurde entwickelt von Aristoteles; in Spätantike und Frühmittelalter ist er verschwunden und wurde erst wieder von Thomas von Aquin aufgenommen (Aristotelesrezeption im 13. Jh.)</p>	
<p>b) In der europäischen Geschichte ist des öfteren ein staatliches Interesse an Nachwuchs bekundet worden (so.g „demographisches Interesse“). Bitte stellen Sie dar, wann und unter welchen Umständen ein solches demographisches Interesse laut geworden ist.</p>	3
<p>Ein demographisches Interesse lässt sich in der Antike unter Kaiser Augustus (31 v. – 14 n. Chr) ausmachen. In der <i>Lex Iulia de maritandis ordinibus</i> wie der <i>Lex Pappia Poppea</i> sah er den Eheschluss auch über Standesgrenzen hinweg vor sowie eine Ehepflicht für Männer von 25 – 60 sowie für Frauen von 20 – 50. Erst nach drei Kindern musste eine weitere Ehe nicht mehr eingegangen werden. Kinderreiche wurden bei Staatsämtern und Theaterplätzen bevorzugt; sanktioniert war die Verletzung dieser Ehegebote mit einer schlechteren erbrechtlichen Stellung.</p> <p>Sodann findet sich ein solches Interesse im 18. Jahrhundert bei Wolff. Im 18. Jh. herrschte die Auffassung, dass der Reichtum eines Staates auf der Bevölkerungszahl beruhe. Insofern propagierte Wolff die Fortpflanzung als Ehezweck.</p> <p>Schliesslich in der Zeit des Nationalsozialismus, der eine hohe Geburtenrate u.a. mit dem Mutterkreuz honorierte. Ziel war es, genügend Arbeiter und Soldaten für den Staat zu haben, wobei Wert auf die Vermehrung nur der „arischen Rasse“ gelegt wurde.</p>	
<p>c) Was ist unter „Entstaatlichung der Ehe“ zu verstehen?</p>	1
<p>Entstaatlichung der Ehe meint, dass kein vorgegebener Ehezweck mehr existiert (höchstens noch Solidarität der Ehepartner); im übrigen aber zieht sich der Staat aus der Definition der Ehe und deren Inhalte zurück.</p>	

4. Der Einfluss der Eltern war bei der Partnerwahl der Kinder von Bedeutung.	8
a) Aus welchen Gründe war es für Eltern wichtig, wen ihr Kind heiratete?	3
Für Eltern gab es verschiedene Gründe, auf die Wahl des Ehepartners Einfluss zu nehmen. Zunächst konnten es politische Gründe sein, zB dynastische. Eine geschickte Heiratspolitik konnte Herrschaftsgebiete vereinigen oder zumindest nahebringen. So verbanden Hochzeiten sowohl Familien ("Sippen") (im Frühmittelalter) wie auch Adelsgeschlechter (Spätmittelalter). Darüber hinaus gab es auch wirtschaftliche Gründe. Zum einen sollte die Tochter "gut" heiraten, um finanziell abgesichert zu sein; durch den Einfluss der Eltern konnte – negativ gesehen – auch eine "schlechte" (Liebes)Hochzeit vermieden werden (persönliche Ebene); zum anderen konnten Familien ihre Wirtschaftsbetriebe (als Banker, Händler, Reeder, etc.) annähern (institutionelle Ebene).	
b) Mit welchem Prinzip des (katholischen) Kirchenrechts stand der Einfluss der Eltern bei der Partnerwahl in prinzipieller Spannung? Und wie wurde der Einfluss der Eltern auf die Partnerwahl rechtlich abgesichert?	5
Der Einfluss der Eltern stand in einem prinzipiellen Spannungsverhältnis zu der im mittelalterlichen Kirchenrecht verankerten Freiheit der Eheschlusses. Der Konsens der Partner war entscheidend, nicht mehr der der Familien (also wechselten die Vertragspartner: von den Familien auf die Ehepartner). Die Kirche sicherte die Zustimmung der Eltern mit dem sog. verbotenden Eehindernis, das heisst der Eheschluss (Sakrament!) war zwar verboten, ein einmal getätigter Eheschluss aber wirksam. Jedoch waren die Ehepartner exkommuniziert. Im weltlichen Recht (zum Beispiel Ordonnance de Blois, 1579, Henri III) waren an einen solchen wirksamen Eheschluss häufig weltliche Konsequenzen geknüpft, zB Enterbung oder Bestrafung des Priesters. Auch der Code Civile von 1804 sieht noch die Zustimmungspflicht der Eltern bzw. die Pflicht der Kinder, Rat einzuholen (<i>actes respectueux</i>), vor.	

5. Die Kirche verstand die Ehe im Mittelalter als Vertrag, aber auch als Sakrament.	10
a) Bitte stellen Sie dar, welche rechtlichen Konsequenzen der sakramentale Charakter einer Ehe hat.	3
Die Konsequenz des sakramentalen Charakters war die Unauflösbarkeit der Ehe (also keine Scheidung); jedoch konnte der initiale Konsens mit Hilfe der Annulation zerstört werden.	
b) In der Frühen Neuzeit und Moderne trat der sakramentale Charakter der Ehe in den Hintergrund. Wie veränderte sich dadurch die rechtliche Beurteilung der Ehe und welche Folgen (rechtlicher oder tatsächlicher Natur) hat ein säkulares Verständnis der Ehe?	7
Als der sakramentale Charakter der Ehe in den Hintergrund trat, wurde der Vertragscharakter immer wichtiger. Dies sieht man zum Beispiel beim englischen Philosophen John Locke, der ein radikales Vertragsmodell vertrat, demzufolge der Ehevertrag zum Beischlaf berechtigte, nicht aber die Institution „Ehe“. Zudem konnte die Ehe geschieden werden, wenn beide Partner einverstanden waren. Bei Locke ist damit die Idee einer Scheidung zu greifen, die – vergleichbar dem Eheschluss – auf dem übereinstimmenden Willen der Partner beruht. Schon zuvor, bei Luther, hatte sich der Charakter der Ehe verändert. Er sprach der Ehe die Sakramentalität ab, wodurch eine Scheidung möglich wurde. Die Gründe entnahm er der Bibel (Ehebruch, Impotenz, dauerhafte Verweigerung des Geschlechtsaktes). Diese Umdeutung der Ehe lässt sich auch mit dem Stichwort „vom Sakrament zum	2

<p>(zivilen) Vertrag“ bezeichnen. Zudem übernahm der Staat immer stärker die Kontrolle über das Eherecht (ab dem 18. Jh.) und damit auch über das sich langsam entwickelnde Scheidungsrecht. Übergangs- und Mischformen finden sich bei Joseph II. sowie im ALR.</p> <p>Die Betonung des Vertragscharakters führt – faktisch – zu einer Besserstellung der Frau, war sie doch gleichberechtigter Vertragspartner (und konnte, zum Beispiel bei Locke, diesen Vertrag auch wieder „kündigen“, d.h. die Scheidung einreichen).</p>	
--	--

<p>6. Das mittelalterliche Kirchenrecht hielt Regeln zur Trennung von Ehepartnern bereit.</p>	6
<p>a) Bitte nennen Sie drei Gründe, auf Grund derer eine Ehe nach Kirchenrecht annulliert werden konnte!</p>	3
<p>Zum Beispiel: Konsensmangel (keine freie Willensbildung, Drohung, Irrtum); Ehehindernis (impedimentum) (Impotenz, bestehendes Eheband; Verbrechen wie Gattenmord oder Ehebruch; Verwandtschaft; Geistige Verwandtschaft; Affinität = Schwägerschaft; Gelübde der Keuschheit; Ehe mit Nichtgetauften); Formfehler (seit 1563 (Dekret Tametsi))</p> <p><i>Es genügte die Nennung von drei Gründen</i></p>	
<p>b) Was ist die „Trennung von Tisch und Bett“? Wo liegt der Unterschied zur Annulation einer Ehe?</p>	3

<p>Die Trennung von Tisch und Bett führte zu einer Suspendierung der Ehepflichten, nämlich zur Aufhebung der Geschlechtsgemeinschaft und der Pflicht des Zusammenlebens (Tisch = Essen, Zusammenwohnen; Bett = sexueller Verkehr). Sie war nur unter engen Voraussetzungen möglich (zunächst Klostereintritt, dann auch bei Ehebruch oder Gewalttätigkeiten und ähnlichem). Die Ehe blieb aber – im Gegensatz zur Annulation – bestehen, d.h. eine Wiederheirat war nicht möglich.</p>	
--	--

<p>7. Die Frage nach dem „gerechten Preis“ war im Wirtschaftsleben von praktischer Wichtigkeit. Bitte beschreiben Sie Inhalt, Herkunft und Rezeption der „laesio enormis“.</p>	5
<p><i>Laesio enormis</i> bedeutet „übermäßige Schädigung“ und ist ein Instrument zur Behebung einer Äquivalenzstörung. Dieses Institut findet sich zunächst im römischen Recht (Codex 4.44.2): Sollte der Verkäufer ein Grundstück unter der Hälfte des eigentlichen Wertes verkaufen, so konnte er verlangen, dass die gegenseitigen Leistungen zurückgewährt werden oder der Käufer den zum eigentlichen Wert fehlenden Teil nachzahlt. Der Käufer hatte dabei das Wahlrecht. Diese Entscheidung war wohl zunächst eine Einzelfallentscheidung zum Schutz von Landbesitzern vor Notverkäufen. Im Mittelalter wurde die <i>laesio enormis</i> im Kirchenrecht rezipiert (Papst Alexander III – fairer Wettbewerb als Ausdruck des Liebesgebots), aber auch in Stadtrechten (Worms) sowie in frühneuzeitlichen Kodifikationen. Im Laufe des Rezeptionsprozesses wurde das Institut von Kaufverträgen auf alle Verträge ausgeweitet, zudem wurde auch der Käufer vor Übervorteilung geschützt.</p>	

<p>8. Robert Joseph Pothier (1699 – 1772) ist ein einflussreicher französischer Jurist des 18. Jahrhunderts. Neben anderen Schriften veröffentlichte er einen Traktat über das Eigentum (Traité du droit de domaine de propriété, 1770). In diesem Traktat behandelte er auch das “geteilte Eigentum”.</p> <p><i>Das Obereigentum [domeine direct] ... ist nicht mehr als ein übergeordnetes Eigentum, und ist nicht mehr als ein Recht, aufgrund dessen sich die Obereigentümer als Herren [seigneurs] über die Untereigentümer und die durch sie besessenen Lehnsgüter verstehen dürfen. Zudem dürfen sie [die Obereigentümer] gewisse Vorrechte ausüben und Abgaben erhalten. Diese Art des Eigentums ist aber kein eigentliches Eigentum mehr.... Mit Blick auf die Lehnsgüter darf das Untereigentum [domeine utile] wirklich Eigentum an der Sache genannt werden. Derjenige, der das Untereigentum besitzt, nennt sich Eigentümer. Derjenige, der das Obereigentum besitzt, heisst einfach “Herr” [seigneur]. Es ist nicht der Obereigentümer, sondern der Untereigentümer, der tatsächlich Eigentümer des Lehnsgutes ist.</i></p>	16
<p>a) Wie beschreibt Pothier das geteilte Eigentum im 18. Jahrhundert? Wer ist – nach Pothier – der „wirkliche“ Eigentümer von Lehnsgütern?</p>	4
<p>Pothier beschreibt in diesem kurzen Auszug das geteilte Eigentum. Er beschreibt den Obereigentümer als „Herr“, der zwar noch einzelne Vorrechte innehat, doch sei der eigentliche Eigentümer der Untereigentümer.</p>	
<p>b) Bitte kontextualisieren Sie die Quelle! Zeichnen Sie in ihrer Antwort bitte nach, wie im Mittelalter die Theorie des geteilten Eigentums entstand. Gehen Sie dabei bitte auf die Konzeption des römischen Rechts wie des Lehnsrechts ein. Wann und wie wurde das geteilte Eigentum abgelöst? Und wie würden Sie Pothiers Position zum geteilten Eigentum einordnen?</p>	12
<p>Das geteilte Eigentum entstand durch das Zusammentreffen des römisch-rechtlich geprägten absoluten Eigentumsbegriffs und der lehnsrechtlichen Wirklichkeit. Das römische Recht kannte absolutes Eigentum (ähnlich dem heutigen Verständnis in der Schweiz). Das auf volkstümlichen Traditionen beruhende Lehnsrecht hingegen kannte eine eigentümliche Aufspaltung von Boden: Der Lehnsherr und der Lehnnehmer / Vasall (Investitur mit dem Land; sowie persönliche Treubindung zwischen Lehnsherr und Lehnsmann) ‚teilten‘ sich die Herrschaft über ein Stück Land, wobei der Lehnnehmer die Nutzung des Landes hatte. Diese dem römischen Konzept zunächst fremde Gestaltung erfassten Gelehrte des Mittelalters mit dem Konzept des Ober- und Untereigentums. Sie spalteten also den absoluten römischen Eigentumsbegriff auf und teilten ihn. Das Konzept des geteilten Eigentums überlebte den Niedergang des Lehnswesen und wurde erst durch die französische Revolution 1793 in Frankreich abgeschafft. Ein wenig später lassen sich ähnliche Tendenzen in Preussen und der Schweiz beobachten. Unterstützt wird dieser zunächst politische Vorgang mit Argumenten von Justus Thibaut (1772-1840) und anderen, die der mittelalterlichen Jurisprudenz dogmatische Fehler unterstellten.</p> <p>Pothier markiert eine Übergangsposition zwischen dem Mittelalter und der Moderne: Auf der einen Seite kennt er das Konzept des geteilten Eigentums noch und benutzt es, doch sind sie bei ihm die Begriffe schon inhaltsleer geworden. Wirklicher Eigentümer ist eben der Untereigentümer, während dem Obereigentümer nur noch Ehrenrechte zustehen. Pothiers Aushöhlung des geteilten Eigentums führt nur zwei Jahrzehnte später zu dessen Abschaffung auch de jure. Er selbst schreibt in einer Übergangsphase (von einigen Historikern „Sattelzeit“ genannt).</p>	